



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 19. 9. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1747

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung des  
Bebauungsplanes XII-55 für das Gelände an der  
Barsekowstraße zwischen Klingensorstraße und  
Schallopstraße in Berlin-Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-55  
für das Gelände an der Barsekowstraße  
zwischen Klingensorstraße und Schallopstraße  
in Berlin-Steglitz.**

Vom 2. September 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-55 vom 12. Dezember 1957 für das Gelände an der Barsekowstraße zwischen Klingensorstraße und Schallopstraße in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im Wohngebiet, und zwar südlich der Barsekowstraße in der Bauklasse IV, nördlich davon in der Bauklasse II — bis auf einen 40,00 m breiten Streifen westlich der Klingensorstraße, der in Bauklasse III lag. In der vorbereitenden Bauleitplanung sind ein Schulstandort und eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan dient der Sicherung des Schulstandortes und für den Geltungsbereich des Planes der Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinien der Barsekowstraße, die insofern weit in Zukunft nicht mehr benötigt wird.

### II. Inhalt des Planes

Die Grundstücke befinden sich bis auf die bereits hergerichtete öffentliche Grünfläche in privatem Eigentum.

Beiderseits der Barsekowstraße befinden sich 1- bzw. 3geschossige Gebäude, die z. Z. für Lager- und Gewerbezwecke genutzt werden. Auf dem Grundstück Klingensorstraße 46-48 sind ein 3- bzw. 5geschossiges Wohngebäude, daran anschließend eine öffentliche Grünfläche vorhanden. Im Bebauungsplan wurden die Grundstücke Barsekowstraße Nr. 13-21, Lutherstraße 8-9 / Klingensorstraße 36-44 / Barsekowstraße 23-25 und Barsekowstraße 14-20 als Vorbehaltsbauplatz für eine Schule mit einer Nutzung von 1,2 m<sup>3</sup> umbauten Raumes je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt. Für das 3- bzw. 5geschossige Wohngebäude auf dem Grundstück Klingensorstraße 46-48 wurden Baugrenzen und Geschößzahlen festgesetzt. Die am 19. Mai 1899 förmlich festgestellten Fluchtlinien der Barsekowstraße wurden aufgehoben und das bisherige Straßenland dem Schulstandort bzw. der öffentlichen Grünfläche zugeschlagen. Für die vorhandenen Leitungen wurden Schutzstreifen und Leitungsrechte ausgewiesen.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 22. Januar 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 11. März 1958 bis einschließlich 9. April 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist sind von dem Mieter des Grundstücks Barsekowstraße 13-15, Herrn Kurt Wollny, Einwendungen erhoben worden. Herr Wollny betreibt auf dem Grundstück einen Karosseriebau-Werkstättenbetrieb und stellt für den Fall, daß er das Grundstück räumen muß, Entschädigungsansprüche.

Hierzu wird ausgeführt, daß sich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes für den derzeit vorhandenen Betrieb des Einwendenden zunächst keine Beschränkungen ergeben, da der Bebauungsplan, wie dargelegt, der notwendigen Sicherung der Flächen für einen späteren Schulbau dient, für dessen Errichtung jedoch ein verbindlicher Termin z. Z. noch nicht angegeben werden kann. Lediglich bei Änderung des bestehenden Zustandes wäre nach Maßgabe des Bebauungsplanes zu verfahren. Die vom Einwendenden angemeldeten Entschädigungsansprüche können mithin erst bei Inanspruchnahme des von ihm genutzten Grundstücks für den Schulbau geltend gemacht werden und unterliegen, sofern zu gegebener Zeit über die Höhe der von Berlin an den Einwendenden zu leistenden Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, der Klärung durch ein besonderes Verfahren.

Die Einwendungen, die sich nach den Ausführungen des Einwendenden grundsätzlich nicht gegen die geplanten Maßnahmen richten, konnten hiernach im Bebauungsplanverfahren keine Berücksichtigung finden.

### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Nach Angabe des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, werden die Kosten für den Ausbau der Straßen innerhalb des Geltungsbereiches auf etwa 49 000 DM, für die Aufhebung der Barsekowstraße auf etwa 5000 DM, für die Anlegung der öffentlichen Grünfläche auf etwa 4500 DM, für den Erwerb der Schulgrundstücke auf etwa 420 000 DM und für die Leitungsverlegungen auf etwa 11 100 DM geschätzt. Sämtliche Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 6. September 1958.

**Der Senat von Berlin**

**Brandt**  
Reg. Bürgermeister

**Schwedler**  
Senator für Bau-  
und Wohnungswesen